

Bankerlaubnispflicht bei Stehenlassen sogenannter „Winzergelder“

Konformität mit dem KWG im Blick behalten

DR. KARL FRIEDRICH DUMOULIN

Eine Entscheidung des Bundesgerichtshofs vom 19. April 2013¹⁾ erweist sich erst auf den zweiten Blick für die Factoring-Branche von Interesse. Sie befasst sich mit der Praxis des Stehenlassens von Kaufpreisen und deren Bewertung aus dem Blickwinkel des Kreditwesengesetzes (KWG). Es stellt sich die Frage: Liegt (noch) ein Kaufgeschäft oder (schon) ein Einlagengeschäft nach § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 KWG vor?²⁾

Dem Bundesgerichtshof (BGH) lag folgender Fall zur Entscheidung vor.³⁾ Der Kläger war Mitglied einer Winzergemeinschaft e.V. Die Beklagten waren die ehemaligen Geschäftsführer der Komplementär-GmbH einer zwischenzeitlich insolventen GmbH & Co. KG (Gesellschaft). Die Erzeuger aus der Winzergenossenschaft, darunter der Kläger, lieferten Weintrauben an die Gesellschaft, eine Weinkellerei. Eine Vielzahl von Erzeugern aus der Winzergemeinschaft (im Durchschnitt 160 bis 300 Winzer) ließen seit den 1970er-Jahren in Form einer ständigen Geschäftspraxis jeweils einen Teil des Entgelts für die Ablieferung ihrer Trauben als jederzeit ab-

rufbare „Einlage“ gegen Verzinsung stehen, damit die Gesellschaft mit dem Kapital wirtschaften konnte.

Noch im Jahre 2007 hatten mindestens 50 Erzeuger „Winzergelder“ in Höhe von insgesamt 2,5 Millionen Euro ohne bankübliche Sicherheiten bei der Gesellschaft einbezahlt. Eine Erlaubnis nach dem KWG besaßen die Gesellschaft beziehungsweise ihre Komplementär-GmbH nicht. Die Winzergemeinschaft verpflichtete sich in einem Liefer- und Abnahmevertrag im Jahr 1983 zur Lieferung von Weintrauben an die Gesellschaft. Der Vertrag wurde 1989 mit einer Vereinbarung unter anderem um die Regelung ergänzt, dass für den Fall, wenn ein Mitglied der Winzergemeinschaft (Erzeuger) einen Teil oder den Gesamterlös seiner Ernte bei der Gesellschaft stehen lässt, dieser Betrag mit fünf Prozent verzinst wird und der Zinssatz mit steigendem und fallendem Kreditzins gleitend sein soll.

Infolge der Insolvenz der Gesellschaft war der Kläger darauf verwiesen, seine „Einlage“ von zuletzt 51 085,75 Euro zur Insolvenztabelle anzumelden. Mit seiner Klage verlangte der Kläger von den Beklagten Ersatz dieses Betrages Zug um Zug gegen Abtretung seiner zwischenzeit-

lich im Insolvenzverfahren der Gesellschaft festgestellten Ansprüche. Die Klage hatte in den Vorinstanzen⁴⁾ Erfolg.

Entscheidung

Der BGH hat die Urteile der Vorinstanzen bestätigt: Die Beklagten persönlich⁵⁾ seien dem Kläger als Gesamtschuldner unter dem Gesichtspunkt einer Schutzgesetzverletzung zum Ersatz der in der Insolvenz der Gesellschaft verlorenen „Winzergelder“ verpflichtet.⁶⁾ Die Tatbestandsvoraussetzung, dass die Geschäfte einen Umfang aufwiesen, der einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erforderten, war nach den Feststellungen des Berufungsgerichts erfüllt.⁷⁾ Nach ständiger Rechtsprechung sei § 32 Abs. 1 Satz 1 KWG, der die Erlaubnispflicht für Bankgeschäfte statuiert, ein Schutzgesetz zugunsten des einzelnen Kapitalanlegers.⁸⁾

Mit dem Belassen der „Winzergelder“ bei der Gesellschaft hätten die Beklagten als seinerzeitige Geschäftsführer der Gesellschaft ohne die dafür erforderliche behördliche Erlaubnis

- 1) Urteil vom 19. März 2013, VI ZR 56/12, NZG 2013, 582–585 = NJW-RR 2013, 675–679 = WM 2013, 874–877; Urteilsbesprechungen: Wenzel, NZG 2013, 814–817; von Livonius, EWiR 2013, 461–462.
- 2) Zur Abgrenzung des Factoring-Geschäfts vom Einlagengeschäft Dumoulin, FLF 2011, 125–127; allgemein zu den Bankgeschäftsrisiken bei Gesellschaften der Realwirtschaft Wenzel, NZG 2013, 161–167.
- 3) BGH NZG 2013, 582.
- 4) LG Landau, Urteil vom 28. April 2011, 4 O 32/10, Beck RS 2013, 07415; OLG Zweibrücken, Urteil vom 12. Januar 2012, 4 U 75/11, Beck RS 2012, 01228, = ZIP 2012, 568–570.
- 5) BGH NZG 2013, 582, 585 (Rn. 32).
- 6) BGH NZG 2013, 582, 583 (Rn. 10) – §§ 823 Abs. 2, 840 Abs. 1 BGB i.V.m. § 32 Abs. 1 Satz 1 und § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 KWG a.F. sowie § 54 Abs. 1 Nr. 2 Fall 1, Absatz 2 KWG.
- 7) BGH NZG 2013, 582, 583 (Rn. 12).
- 8) BGH NZG 2013, 582, 583 (Rn. 11).

DER AUTOR:

Dr. Karl Friedrich
Dumoulin,
Düsseldorf,



ist Partner im Düsseldorf-
Büro der Sozietät
FPS Rechtsanwälte & Notare und
Mitglied der FPS-Praxisgruppe
„Bank- und Finanzrecht“.

E-Mail: dumoulin@fps-law.de

Bankgeschäfte in Form des Einlagengeschäfts gemäß § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 Fall 1 KWG a.F. (Annahme fremder Gelder als Einlagen) betrieben.⁹⁾ Es habe sich um „fremde“, also rückzahlbare Gelder beziehungsweise nicht um gesellschaftsrechtliche Einlagen gehandelt.¹⁰⁾

Unter den Begriff der „Annahme“ falle auch die Umwandlung einer Geldforderung aus einem Handelsgeschäft in ein Darlehen, welches aus wirtschaftlicher Sicht mit der Auszahlung oder Überweisung des Forderungsbetrages und anschließender Wiedereinzahlung/Rücküberweisung gleichwertig sei.

Mit dem Stehenlassen von Teilbeträgen des ihnen für die Ablieferung ihrer Trauben zustehenden Entgelts hätten die Winzer der Gesellschaft ihre Gelder zur späteren Rückzahlung und damit als Darlehen belassen.¹¹⁾

Die „Winzergelder“ seien als „Einlagen“ zu qualifizieren. Denn die ständige Geschäftspraxis der Gesellschaft in den 1970er-Jahren, die durch die Vereinbarung im Jahr 1989 lediglich schriftlich fixiert worden sei, habe alle Merkmale des Einlagengeschäfts erfüllt: Die Gesellschaft habe Gelder von einer Vielzahl von Geldgebern, die keine Kreditinstitute waren – darunter des Klägers –, mit einer Rückzahlungsverpflichtung und ohne bankübliche Besicherung laufend entgegengenommen, um damit in ihrem Aktivgeschäft zu wirtschaften.¹²⁾ Darüber hinaus hebt der BGH hervor, es habe sich bei den stehen gelassenen

„Winzergeldern“ nicht lediglich um Vorschüsse auf den endgültigen Traubenkaufpreis gehandelt, sondern um bereits mit der Endabrechnung fällig gewordene Beträge.¹³⁾

Da die Beklagten als Geschäftsführer der Komplementär-GmbH Bankgeschäfte ohne aufsichtsbehördliche Erlaubnis führten, hätten sie gegen § 32 Abs. 1 Satz 1 KWG verstoßen; zugleich erfüllten sie den Straftatbestand des § 54 Abs. 1 Nr. 2 Fall 1, Abs. 2 KWG in Verbindung mit § 14 Abs. 1 Nr. 1 StGB. Darüber hinaus hätten sie fahrlässig gehandelt, da sie sich spätestens vor Abschluss der Vereinbarung im Jahr 1989 über eine etwaige Erlaubnispflicht hätten informieren müssen.¹⁴⁾ Schließlich hätte der Kläger seine Gelder nicht verloren, wenn die Gesellschaft diese nicht als „Winzergelder“ entgegengenommen hätte, sodass der Schutzgesetzverstoß auch Ursache des vom Kläger erlittenen Schadens sei.¹⁵⁾

Praxishinweis

Der vom Bundesgerichtshof entschiedene Fall führt die ernstesten Konsequenzen vor Augen, die dem Organ einer Factoring-Gesellschaft drohen können, wenn im Zusammenhang mit dem Stehenlassen von Forderungskaufpreisen auf dem Konto des Factors nicht die Vorgaben des Kreditwesengesetzes eingehalten werden.¹⁶⁾ Neben der strafrechtlichen Sanktionierung droht Geschäftsführern und Vorständen im Falle einer Insolvenz des Factoring-Instituts die

persönliche Haftung gegenüber geschädigten Kunden.

Wenn im Kontext der Auszahlung der Forderungskaufpreise über neue Modelle nachgedacht wird, mahnt der vom Bundesgerichtshof entschiedene Fall dazu, stets die Konformität derartiger Modelle mit dem Kreditwesengesetz im Blick zu behalten.

Hierbei kommt der Verwaltungspraxis¹⁷⁾ der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) besondere Bedeutung zu.¹⁸⁾ Nach Ansicht der BaFin soll ein Einlagengeschäft nach § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 KWG vorliegen, wenn ein Factoring-Institut (im Fall des echten Factorings) mit dem Anschlusskunden vereinbart, dass es Kaufpreise für angekaufte Forderungen nicht nur sofort oder nur zu dem vereinbarten Zeitpunkt an den Anschlusskunden auszahlt, sondern dessen Abrechnungskonto gutschreibt und gegebenenfalls auch verzinst und erst zu einem nachträglich festgelegten Zeitpunkt oder auf jederzeitige Anforderungen des Anschlusskunden an ihn auszahlt.¹⁹⁾

Dagegen soll kein Einlagengeschäft vorliegen, wenn die Parteien eine bloße Fälligkeitsabrede beziehungsweise Stundungsabrede in der Weise träfen, dass der Kaufpreis für die verkaufte Forderung nicht sofort, sondern erst zu einem im vorhinein festgelegten, späteren Zeitpunkt fällig werde, also ohne dass es hierfür einer besonderen Anforderung des Anschlusskunden bedürfe.²⁰⁾ ◀

9) BGH NZG 2013, 582, 583–585 (Rn. 15–30).

10) BGH NZG 2013, 582, 583 (Rn. 17).

11) BGH NZG 2013, 582, 583 (Rn. 18).

12) BGH NZG 2013, 582, 583 (Rn. 24).

13) BGH NZG 2013, 582, 585 (Rn. 27) unter Hinweis auf ein Schreiben des (damaligen) Bundesaufsichtsamts für das Kreditwesen vom 17. Juli 1974 – I 3 2/74.

14) BGH NZG 2013, 582, 585 (Rn. 30).

15) BGH NZG 2013, 582, 583 (Rn. 31).

16) Vgl. Dumoulin FLF 3/2011, S. 125 f.

17) Zu dieser kritisch Dumoulin FLF 3/2011, S. 125, 126 f.

18) Auch der BGH hatte im entschiedenen Fall die Verwaltungspraxis der BaFin herangezogen – vgl. Fn. 13 und BGH NZG 2013, 582, 584 (Rn. 26 f.).

19) Vgl. Dumoulin FLF 3/2011, S. 125, 126 m.w.N.

20) Vgl. Dumoulin FLF 3/2011, S. 125, 126 m.w.N.